Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 66 (1986)

Heft: 7-8

Artikel: Fortpflanzungsmedizin und Gesetzgebung : Chancen und Grenzen des Fortschritts

Autor: Spoerry-Toneatti, Vreni

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-164341

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vreni Spoerry-Toneatti

Fortpflanzungsmedizin und Gesetzgebung

Chancen und Grenzen eines Fortschritts

Der technische und der medizinische Fortschritt stellen die Rechtsordnung immer wieder vor neue Probleme. Neue Erkenntnisse in der Forschung schaffen neue Verfahren, die in der öffentlichen Meinung eine widersprüchliche Aufnahme finden. Neben möglichen segensreichen Anwendungen ist die Verwendung grundsätzlich wertneutraler Erkenntnisse über Naturprozesse auch in Formen denkbar, welche das ethische Empfinden des Menschen verletzen oder sich zum Schaden der Menschheit auswirken können. Der Ruf nach einer gesetzgeberischen Beschränkung bei der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse wird daher laut. Dies trifft vor allem im Bereich der modernen Fortpflanzungsmedizin zu. Darunter fällt einerseits die direkte künstliche Befruchtung, die sogenannte artifizielle Insemination, und anderseits auch die extrakorporale Befruchtung, die sogenannte In-vitro-Fertilisation, bei welcher der Embryo nachträglich der Frau eingepflanzt wird.

Diese Verfahren sind potentielle Anwendungsgebiete der Gentechnologie. Die Gentechnologie verbreitet wegen der möglichen Eingriffe in die menschliche Erbmasse zunehmend Ängste und Unsicherheit. Alle westlichen Länder, welche Forscher, Mediziner und Kliniken haben, die sich mit Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie beschäftigen, kennen die öffentliche Diskussion über Chancen und Grenzen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie am menschlichen Erbgut. Es wird um gesetzgeberische Leitplanken gerungen, innerhalb welcher sich die neuen Erkenntnisse von Naturprozessen zum Wohle des Menschen zu bewegen haben.

Ein übernationales Problem

Die diesbezüglichen Arbeiten sind nicht in allen Ländern gleich weit fortgeschritten. Die Überzeugung verstärkt sich jedoch, dass in diesem Bereich

ein einzelnes Land nicht ohne Rücksicht auf entsprechende Regelungen im Ausland legiferieren sollte. Forschung ist grenzüberschreitend, und es hat wenig Sinn, der Forschung in einem Land ein enges Korsett anzulegen und den Patienten ein mögliches medizinisches Verfahren vorzuenthalten, während andere Länder die Forschung vorantreiben und die Verfahren praktizieren. Im heiklen Bereich der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie ist daher bei der Gesetzgebung zumindest eine europäische Zusammenarbeit ausserordentlich erwünscht.

Aus diesem Grund haben sich 1985 die zuständigen Minister der Mitgliederländer des Europarates zweimal getroffen – im März 1985 in Wien und im Juni 1985 in Edinburgh –, um über die gesetzgeberischen Probleme, welche sich im Zusammenhang mit den neuen Verfahren in der Fortpflanzungsmedizin ergeben, zu diskutieren. Es ist das erklärte Ziel, Empfehlungen des Europarates zu erlassen, um die europäischen Gesetzgebungen in diesem Bereich wenigstens in den grundsätzlichen Fragen so optimal wie möglich zu koordinieren.

Eine Expertenkommission wurde eingesetzt, bestehend aus Medizinern, Genetikern, Biologen, Philosophen, Theologen und Juristen, welche zuhanden des Europarates ein rechtliches Gerüst über die verschiedenen Problemkreise der Fortpflanzungsmedizin und deren Berührungspunkte zur Gentechnologie auszuarbeiten haben. Dann hätten die Mitgliederländer bei ihrer gesetzgeberischen Arbeit eine Richtschnur. Die Expertenkommission hat einen ersten Entwurf verabschiedet. Dieser ist im Juni in Triest von interessierten internationalen und auch gewissen nationalen Organisationen im Sinne einer mündlichen Vernehmlassung diskutiert worden. Dabei hat die Expertenkommission, dort wo auch in ihrem Kreise keine einheitliche Meinung zustande gekommen ist, verschiedene Lösungsmöglichkeiten präsentiert. Um diese geht es hier.

Grundsatzfrage: Zulässigkeit der Fortpflanzungsmedizin

In einer Zeit, in welcher die Überbevölkerung der Erde uns Sorge bereitet, in einer Zeit auch, wo die Abtreibungszahlen hoch sind, kann man sich fragen, ob eine künstliche Befruchtung dort, wo der natürliche Geschlechtsakt nicht zu einer Schwangerschaft führt, überhaupt erwünscht sein könne. Ethisch stellt sich die Frage, ob Sterilität tatsächlich eine Krankheit sei, die auf Wunsch mit allen möglichen wissenschaftlichen Verfahren bekämpft werden solle, oder ob es sich nicht vielmehr um ein Schicksal handle, das getragen werden müsse. Diese Fragen bleiben aber theoretisch.

Kinderüberschuss und Kindermangel bestehen in unserer Welt nebeneinander; ein befriedigender Ausgleich fehlt. Auch lässt sich die Zahl der Schwangerschaftsunterbrechungen durch das Vorhandensein adoptionswilliger Ehepaare kaum senken. Anderseits ist der Kinderwunsch eines Paares, das seinen Lebensweg gemeinsam gehen will, ebenso verständlich wie ehrenhaft. Es ist schwer einzusehen, mit welchem Recht man medizinisch mögliche Verfahren zur Erfüllung dieses Wunsches unterdrücken wollte. Zudem ist die Technik bekannt. Auch wenn ein Land zur gesetzlichen Regelung greifen sollte, um ihre Anwendung zu verbieten, wäre ein Ausweichen in ein Nachbarland kaum zu unterbinden.

Dies dürften die Gründe sein, warum die Variante eines Verbots der Fortpflanzungsmedizin im Papier der Expertenkommission nicht zu finden ist. Die Expertenkommission beschränkt sich darauf festzuhalten, unter welchen Bedingungen die natürliche Zeugung durch einen medizinischen Vorgang ersetzt werden dürfe, damit die Fortpflanzung des Menschen nicht Gefahr läuft, zur Menschenzucht degradiert zu werden. Die Experten sind sich einig, dass eine künstliche Zeugung nur dann zulässig sein sollte, wenn es darum geht, eine Unfruchtbarkeit zu beheben, der mit allen anderen möglichen Behandlungsmethoden nicht beizukommen ist. Die Fortpflanzungsmedizin soll also nicht zur alternativen Zeugungsmöglichkeit werden, die jedermann zugänglich ist. Das bedeutet, dass sie bei Alleinstehenden und bei homosexuellen Paaren nicht zur Anwendung kommen kann, sondern dass sie nur Paaren offensteht, die eine stabile Partnerschaft gewährleisten und willens sind, dem zukünftigen Kind als Vater und Mutter den Rückhalt einer intakten Familie zu bieten.

Ob das nur dann als gegeben vorausgesetzt werden kann, wenn das Paar verheiratet ist, bleibt umstritten. Ein Teil der Experten will das Verfahren auch unverheirateten Paaren zugänglich machen. Sie argumentieren, dass die Bereitschaft des Paares, sich einem solchen Prozedere zu unterziehen, für die Stabilität der Partnerschaft spreche, dass im übrigen auch eine Ehe in Anbetracht der hohen Scheidungsraten keine vollkommene Garantie für den Bestand der zukünftigen Familie darstelle. Auch die Fassung der Richtlinien, welche die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften vor wenigen Monaten über die In-vitro-Fertilisation und den Embryotransfer herausgegeben hat, macht die Heirat nicht zur Bedingung für die Anwendung des Verfahrens.

Offen bleibt die Frage, ob die künstliche Zeugung nur zur Überwindung der Sterilität angewendet werden dürfe oder auch in jenen Fällen, in denen dabei durch den Einsatz von Keimzellen einer Drittperson das Kind vor einer schweren Erbkrankheit, einem tödlichen Risiko oder einer schweren Behinderung verschont werden soll.

Weitere Rahmenbedingungen

Die Techniken der künstlichen Befruchtung dürfen nur angewendet werden, wenn die betroffenen Personen ihr Einverständnis gegeben haben, nachdem sie von den verantworlichen Ärzten über alle Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren vollumfänglich orientiert worden sind. Alle Manipulationen im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung müssen zudem durch Ärzte und in Kliniken ausgeführt werden, welche durch den Staat oder eine von ihm dazu ernannte Instanz geprüft und bewilligt worden sind. Jede Bereitstellung von Samen, Eizellen oder Embryonen muss ohne Entschädigung erfolgen; auch Kliniken und Mediziner, welche die Befruchtungen und die Transfers vornehmen, dürfen nicht mit Gewinn arbeiten. Die Zahl der durch Samen des gleichen Mannes gezeugten Kinder soll durch nationale Vorschriften limitiert werden. Damit soll dem unerwünschten Umstand begegnet werden, dass plötzlich zu viele Kinder des gleichen Vaters existieren und damit zu zahlreiche versteckte Blutsverwandtschaften. Auch soll dadurch die Möglichkeit einer Weitergabe von Krankheiten, die trotz genauer Untersuchung des Samenspenders unerkannt geblieben sind, in engen Grenzen gehalten werden. Im übrigen soll jeder Samenspender jederzeit vor der Verwendung des von ihm gespendeten Samens dessen Einsatz widerrufen und anordnen können, was mit den Samen zu geschehen habe. Die Frage, ob Samen des verstorbenen Mannes oder Lebensgefährten für die Befruchtung der Witwe oder der alleinstehenden Frau verwendet werden dürfe, wird von der Mehrheit der Experten negativ beantwortet.

Die Anonymität des Samenspenders

Ausserordentlich delikat ist die Frage nach der Geheimhaltung oder Nichtgeheimhaltung des Samenspenders in all jenen Fällen, in denen zur Befruchtung die Keimzellen eines Aussenstehenden beigezogen werden müssen. Dies kann sowohl bei der In-vitro-Fertilisation, also bei der Befruchtung im Reagenzglas der Fall sein, wie vor allem auch bei der künstlichen Insemination, bei welcher eine männliche Samenzelle durch eine medizinische Manipulation und nicht durch den natürlichen Geschlechtsakt in die Gebärmutter der Frau eingeführt wird.

Das letztere Verfahren wird in der Schweiz seit über 20 Jahren angewendet. Rund ein halbes Prozent aller Geburten gehen auf ärztliche Insemination der Frau mit dem Samen eines Spenders ausserhalb der Partnerschaft zurück. Die bisherige Inseminationspraxis in der Schweiz

gründet auf dem Prinzip der Anonymität, allerdings ohne entsprechende gesetzliche Regelung. Es sind die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften, welche den Arzt verpflichten, die Identität des Samenspenders gegenüber der Familie des künstlich gezeugten Kindes und die Identität dieser Familie gegenüber dem Samenspender geheimzuhalten. Die Juristenmeinungen gehen auseinander, ob die Anonymität im Streitfall durchgehalten werden könnte. Gerichte hatten sich in der Schweiz mit dieser Frage bis heute noch nicht zu befassen, obwohl angenommen werden muss, dass es in unserem Land eine stattliche Zahl von Kindern gibt, die um ihre artifizielle Zeugung wissen.

Bestrebungen zur Aufhebung

Solange die Anonymität des Spenders gewahrt bleibt, hat das Kind als elterliche Bezugspersonen ausschliesslich seine sozialen Eltern. Dass biologisch ein fremder Erzeuger mit im Spiel war, bleibt ihm unbekannt. Wird es von seinen Eltern diesbezüglich aufgeklärt, dann bleibt ihm jedenfalls die Identität des Samenspenders unbekannt, weil dieser den Eltern selbst nicht bekannt ist.

Schweden hat dieses Problem gesetzlich anders geregelt und sich gegen die Anonymität des Samenspenders entschieden. Auch in der Schweiz erwächst der Geheimhaltung des Samenspenders Kritik. Bedeutende Juristen, aber auch eine vor gut einem halben Jahr lancierte Volksinitiative, fordern ein Recht des Kindes auf Kenntnis seines biologischen Vaters. Sie führen dafür verfassungs-, menschen- und persönlichkeitsrechtliche Gründe sowie ethische Gesichtspunkte ins Feld. Das Bedürfnis des Kindes, seine Herkunft zu kennen, verdiene rechtlichen Schutz. Bei gesundheitlichen Störungen des Kindes sei es nicht selten wünschbar, genetische Ursachen abzuklären. Auch könnte durch die Verheimlichung des Samenspenders eine Heirat mit einem Blutsverwandten erfolgen. Zudem dürfe die Zeugung menschlichen Lebens nicht zu einer von jeder personalen Beziehung gelösten, frei verfügbaren Technik werden.

Diese Einwendungen sind ernst zu nehmen, aber ohne Zweifel gibt es auch sehr achtenswerte Gründe für die Geheimhaltung des Samenspenders. Die Preisgabe der Anonymität erschwert die Suche nach geeigneten Samenspendern. Die schwedischen Erfahrungen scheinen dies zu bestätigen, auch sei in Schweden ein «Inseminations-Tourismus» nach dem liberaleren Norwegen zu verzeichnen, weil «die Ehe zu dritt» für die Infertilitätspatienten eine schwer akzeptable Lösung sei. Es gibt Stimmen, welche die Preisgabe der Anonymität des Samenspenders als so prohibitiv für das

Verfahren erachten, dass sie ein gänzliches Verbot der artifiziellen Insemination als ehrlichere Lösung vorziehen würden.

Expertenkommission für Anonymität

In der vom Europarat eingesetzten Expertenkommission spricht sich die Mehrheit der Experten für das unbedingte Erfordernis der Geheimhaltung des Samenspenders aus. Der Samenspender habe nicht im geringsten die Absicht, ein Kind für sich zu zeugen, er wolle lediglich einem unfruchtbaren Paar einen Dienst erweisen. Daher seien alle möglichen psychologischen Probleme zu vermeiden, welche durch einen späteren Kontakt des Kindes mit seinem biologischen Vater entstehen könnten. Zudem sei es unerlässlich, Einmischungen des Samenspenders in die Familie des Kindes zu verhindern, wie übrigens auch umgekehrt das Auftauchen eines solchen Kindes eine Belastung für die Familie des Samenspenders darstelle. Den ausserehelich gezeugten Kindern stehe auch kein Anspruch gegenüber der Mutter zu, den biologischen Vater zu kennen. Aus all diesen Gründen sei der Anspruch der von einer artifiziellen Insemination betroffenen Eltern auf eine durch diese Tatsache unbelastete, normale familiäre Beziehung zu ihrem Kinde höher einzustufen als das Interesse des Kindes an seiner genetischen Herkunft.

Auch wenn die Argumente für die Beibehaltung der Anonymität des Samenspenders eher überzeugen als die Gründe für deren Aufhebung, so wäre immerhin zu überlegen, ob eine Registrierung des Samenspenders in solcher Weise möglich wäre, dass seine genetischen Daten dem Kinde gegenüber bei zwingenden Gründen bekannt gemacht werden könnten. Dabei muss nicht notwendigerweise auch der Name des Samenspenders preisgegeben werden. Allerdings muss man wohl immer davon ausgehen, dass nicht alle Eltern sich dazu entschliessen, ihr Kind über die Umstände seiner Zeugung aufzuklären. Es sind durchaus respektable Gründe denkbar, welche die Eltern vor der Lüftung dieses Geheimnisses abhalten können.

Wie immer zum Schluss die Richtlinien des Europarates zu diesem delikaten Thema aussehen und wie immer dann die entsprechenden nationalen Gesetzgebungen ausgestaltet werden, wenigstens in einem Punkt besteht Einigkeit: Eine Rechtsbeziehung zwischen Kind und Samenspender mit gegenseitigen Erb- und Unterhaltsansprüchen muss ausgeschlossen werden.

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich auf *alle* künstlichen Fortpflanzungsverfahren. Bei der In-vitro-Fertilisation und beim Embryo-

transfer kommen zusätzliche Probleme dazu, welche einer Lösung harren. Es sind dies die Probleme mit Bezug auf die Leihmütter, auf die überzähligen Embryonen sowie auf die Möglichkeiten und Grenzen der Forschung an den Keimzellen bzw. an den Embryonen.

Spezielle Probleme der In-vitro-Fertilisation und des Embryotransfers

Unter der In-vitro-Fertilisation versteht man die Befruchtung ausserhalb des Mutterleibes, bei der eine durch einen medizinischen Eingriff gewonnene weibliche Eizelle mit dem männlichen Samen im Reagenzglas vereinigt wird. Durch diese Vereinigung ist der landläufig gebrauchte, aber wenig schöne und auch wenig zutreffende Begriff des «Retortenbabys» entstanden. Nach der ersten Zellteilung im Reagenzglas spricht man von Embryonen. Ein Fötus entsteht im Reagenzglas nicht. Die Embryonen werden mit einer feinen Kanüle ohne Anästhesie in den Uterus der Frau transferiert. Bei 20 Prozent der Embryonentransfers tritt eine Schwangerschaft ein. In einigen Zentren mit grossen Erfahrungen liegen die Erfolgszahlen etwas höher. Es wird an der Verbesserung der Methode gearbeitet, so dass in Zukunft mit besseren Ergebnissen gerechnet werden kann. Zum Vergleich: bei natürlichen Zeugungen kann mit etwa 30 Prozent Erfolgen gerechnet werden, d. h. von 100 befruchteten Eiern entwickeln sich 30 zu einem lebensfähigen Kind.

Da nach der In-vitro-Fertilisation der Embryo vom Arzt in den Uterus eingeführt wird, kann dieses Verfahren auch bei einer Frau angewendet werden, welche zum Embryo keine Beziehung hat, indem die Eizelle nicht von ihr stammt. Die In-vitro-Fertilisation eröffnet damit die Möglichkeit, dass eine andere Frau für ein Paar ein Kind austrägt, an dessen Entstehung sie genetisch in keiner Weise beteiligt ist. Die Frage der Leihmutterschaft ist gestellt.

Umstrittene Leihmutterschaft

Zu dieser Frage unterbreitet die Expertenkommission des Europarates zwei Vorschläge. Nach einer ersten Variante soll eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes durch eine Frau zugunsten eines anderen Paares verboten sein. Die Leihmutterschaft verstosse gegen die Würde der Frau einerseits und garantiere anderseits auch dem Kind keine stabilen Familienverhältnisse. Ein allfällig dennoch abgeschlossener Vertrag zwischen einem Ehepaar und einer Leihmutter ist nichtig. Ein Mittelsmann, der eine Leihmutterschaft ermögliche, soll strafbar sein.

Die zweite Variante ist grosszügiger. Sie will die Leihmutterschaft nicht komplett ausschliessen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. So muss es sich für das Ehepaar um die einzige Möglichkeit handeln, zu einem Kinde zu kommen, die Motive aller beteiligten Personen, auch jene der Leihmutter, müssen ehrenhaft sein, und es darf kein Geld im Spiele sein. Zudem muss der Leihmutter das Recht verbleiben, nach der Geburt die vorgesehene Abtretung des Kindes an das Ehepaar abzulehnen. Hier liegt wohl der wunde Punkt und der Grund, warum eine Leihmutterschaft auch bei ehrenwerten Motiven nicht zulässig sein sollte. Die Leihmutter weiss nicht, welche Beziehung sie zum Kinde nach der Geburt hat, das durch die Geburt rechtlich zu ihrem Kinde geworden ist, auch dann, wenn es nicht mit ihrer Eizelle gezeugt worden ist. Es ist aber sowohl ein ethisches Problem wie auch ein menschliches Risiko, willentlich, künstlich und kompliziert ein Kind zu zeugen, von dem nicht einmal feststeht, welcher Familie es zustehen wird und wo es aufwachsen soll. Die Lösung der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften, die ohne Wenn und Aber jegliche Leihmutterschaft ausschliessen, ist daher vorzuziehen.

Ein zweites Problem im Zusammenhang mit der In-vitro-Fertilisation bildet das Anfallen von überzähligen Embryonen bzw. deren spätere Verwendung.

Die Zahl der Embryonen

Die In-vitro-Fertilisation sowie der Embryotransfer sind aufwendige und kostspielige Verfahren, die für die Betroffenen zudem mit etwelchen Unannehmlichkeiten verbunden sind und überdies relativ geringe Erfolgschancen haben. Aus diesem Grund ist man bestrebt, mit ein und demselben Vorgang mehrere Embryonen zu gewinnen. Mit einer hormonalen Behandlung der Frau versucht man, die Bereitstellung von mehr als einer Eizelle zu erreichen, die dann mit einem operativen Eingriff entnommen werden können. In der Regel gewinnt man so 3–5 Eizellen. Diese Eizellen werden alle befruchtet. Dadurch entstehen mehrere Embryonen. Die beim ersten Transfer nicht benötigten Embryonen kann man tiefgefrieren. Dies ermöglicht bei einem Misserfolg des ersten Transfers eine Wiederholung ohne erneuten operativen Eingriff. Sobald dann aber die Schwangerschaft eingetreten ist, verfügt man unter Umständen über überzählige Embryonen. Ihre Behandlung wirft schwerwiegende ethische Fragen auf, und es kursieren auch Ängste in bezug auf eine missbräuchliche Verwendung dieser Embryonen zu unguten Forschungszwecken oder für sonstige unerwünschte

Tätigkeiten. Aus diesem Grund ist es ein wichtiges Bestreben, die Zahl der Embryonen auf diejenige Zahl zu beschränken, welche für den Eintritt der Schwangerschaft notwendig ist. Falls trotzdem überzählige Embryonen anfallen, sollen diese nur während einer vom nationalen Recht vorgeschriebenen Dauer am Leben erhalten werden. Dies bedeutet, dass man das Absterben von Embryonen in Kauf nimmt.

Diese Tatsache ist geeignet, ethische Wertvorstellungen zu verletzen und stösst überall dort auf Opposition, wo der Embryo in vitro als Geschöpf nach Gottes Ebenbild betrachtet wird, ein Geschöpf, dem Menschenwürde und Menschenrechte zukommen. Die Vertreter dieser Überzeugung sprechen sich grundsätzlich gegen die Technik der In-vitro-Fertilisation aus.

Nach anderer Ansicht könnte eine Lösung des Konflikts darin bestehen, dass alle Embryonen, welche durch die In-vitro-Fertilisation gewonnen wurden, der Spenderin der Eizellen zwecks Erzeugung einer Schwangerschaft nach und nach eingepflanzt werden müssten. Ebenfalls als Möglichkeit vorgeschlagen wird, die nicht gebrauchten Embryonen anderen Paaren zur Verfügung zu stellen.

Eine grosse Zahl von Experten, darunter auch Ethiker, erachten jedoch ein totales Verbot des Absterbenlassens überzähliger Embryonen für nicht erforderlich. Sie stellen sich auf den Standpunkt, dass es sich dabei nicht um ein aktives Töten von Leben, sondern um ein in Kauf genommenes Sterben handelt. Auch die Natur gehe mit befruchteten Eizellen verschwenderisch um. Lange nicht alle natürlichen Zeugungen würden zu einer Schwangerschaft führen, indem die Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter, die sogenannte Nidation, häufig ausbleibt.

Eine für alle befriedigende Lösung dieser Frage scheint kaum möglich. Solange die In-vitro-Fertilisation gestattet wird, ist mit der Tatsache überzähliger Embryonen zu rechnen. Dabei ist man sich jedoch in einem Punkt einig, nämlich darüber, dass diese in jedem Fall nicht für unerwünschte Forschungszwecke Verwendung finden dürfen, wobei auch hier nicht von allen Experten die Grenzen am gleichen Ort gezogen werden.

Embryonen und Forschung

Bei der extrakorporalen Befruchtung wird nicht von aussen in das zelluläre Erbgut eingegriffen. Sie hat also grundsätzlich nichts mit Gentechnologie zu tun. Beim Tierversuch wird allerdings ein Berührungspunkt zwischen der extrakorporalen Befruchtung und der Gentherapie hergestellt, indem dort vor oder unmittelbar nach der Befruchtung von aussen her mit Genen an der Eizelle experimentiert wird. Ohne diese komplizierten Vorgänge im

einzelnen fachtechnisch beurteilen zu können, muss als Tatsache akzeptiert werden, dass sich dabei ein eingespritztes Fremdgen im Erbgut fixieren kann und sich in der Folge zusammen mit dem angestammten Erbgut vermehrt.

Ähnliche Vorgänge sind auch mit dem menschlichen Erbgut denkbar, auch wenn die Gentechnologie beim Menschen trotz ihrer Erfolge im pflanzlichen und tierischen Bereich noch sehr in den Anfängen steckt. Immerhin eröffnen sich Perspektiven, die nebst positiven Aspekten – ich denke an die Heilung von erbbedingten Krankheiten – auch höchst bedenkliche Zukunftsvisionen eröffnen und deshalb Angst erzeugen. Der Ruf nach wirkungsvollen Verboten der Manipulation am menschlichen Erbgut ist daher verständlich. Die Umsetzung dieses Wunsches in gesetzliche Vorschriften dürfte in Anbetracht der gewaltigen Dimension des Problems notwendig sein, jedoch nicht einfach zu vollziehen. Die Gesetzgebung hat einerseits das berechtigte Anliegen zu gewährleisten, dass Wissenschaft und Forschung sich im Dienste des Menschen bewegen und ethische Grundwerte hochhalten müssen, anderseits sollen aber auch der Forschung nicht so enge Grenzen gesetzt werden, dass positiver Fortschritt verunmöglicht wird. Zudem sind die Vorschriften so auszugestalten, dass ihre Einhaltung kontrollierbar ist, das heisst, dass sie auch tatsächlich durchgesetzt werden können. Dabei werden wir wohl immer in einem gewissen Ausmass auf die Ethik der mit der Forschung befassten Wissenschafter angewiesen sein. Man darf aber davon ausgehen, dass die Mediziner und Forscher in diesem heiklen Bereich der Gentechnologie von einem hohen Verantwortungsgefühl getragen sind. Das zeigen unter anderem die mehrmals erwähnten Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften. Diese halten klar fest, dass menschliche Embryonen nicht als Forschungsobjekte verwendet und weder am Erbgut der Keimzellen noch der Embryonen Manipulationen vorgenommen werden dürfen. Auch sind Massnahmen verboten, die darauf abzielen, Einfluss auf das Geschlecht des Kindes zu nehmen.

Man mag einwenden, dass diese Richtlinien keine rechtliche Verbindlichkeit haben und damit deren Einhaltung ungenügend garantiert wäre. Es ist richtig, dass sie nicht Gesetzeskraft aufweisen, doch haben sie den grossen Vorteil, dass sie praxisnah sind und veränderten Verhältnissen rasch angepasst werden können. Weil die Spitzenforschung und Technologie zudem praktisch nur im Team geleistet werden kann, ist die sehr wirksame Kontrolle durch Fachkollegen gewährleistet. Ergebnisse, die gegen die Standesregeln verstossen würden, könnten zudem kaum publiziert werden und dürften damit für die Forscher praktisch wertlos sein. Diese Feststellungen sollen nicht gegen eine gesetzliche Normierung bestimmter

Tatbestände sprechen, aber verdeutlichen, dass in der Schweiz die Richtlinien der Akademie Missbräuche bei der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie am Menschen bis anhin wirkungsvoll verhindert haben.

Die Vorschläge der Expertenkommission

Auch die Vorschläge der Expertenkommission des Europarates für entsprechende Gesetzgebungen in den Mitgliedstaaten versuchen einen Mittelweg zu finden, zwischen der Notwendigkeit, die Forschung in diesem Gebiet nicht völlig zu unterbinden, aber den Respekt vor der Menschenwürde und der grundsätzlichen Unantastbarkeit des menschlichen Erbgutes zu gewährleisten. So dürfen nach dem Vorschlag der Experten keine Embryonen zu Forschungszwecken produziert werden. An Embryonen im Mutterleib sind keine Experimente zulässig. Forschungen am Embryo in vitro sind ebenfalls unstatthaft, es sei denn, sie gereichen zum Wohle dieses individuellen Embryos.

In einer zweiten Variante wird eine weitergehende Möglichkeit der Forschung zur Diskussion gestellt. Sofern das Spenderpaar zustimmt, sofern eine ethische Kommission ihre Einwilligung gibt und die Forschung dazu dient, Krankheiten zu heilen oder die Methoden der künstlichen Befruchtung zu verbessern, soll eine Forschung an überzähligen Embryonen nicht ausgeschlossen werden. Der Embryo soll aber nicht länger als 14 Tage nach der Befruchtung zu diesen Forschungszwecken verwendet werden dürfen. Alle Bestrebungen zur Schaffung von geklonten (also identischen) Menschen werden hingegen strikte untersagt, ebenso das Zufügen von Keimzellen eines nichtmenschlichen Lebewesens.

Fazit

Die Fortpflanzungsmedizin berührt heikle ethische Grundfragen, bei deren Beantwortung die Auffassungen naturgemäss divergieren. Die Tatsache, dass sie darüber hinaus die Anwendung der Gentechnologie am menschlichen Erbgut ermöglicht, macht die Kontroversen noch brisanter. Der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung der Fragen rund um die Fortpflanzungsmedizin und der in diesem Bereich möglichen Gentechnologie ist daher verständlich und ertönt auch aus den Reihen der Wissenschaftler, die sich mit diesen Verfahren beschäftigen.

Wie bei allen Fragen, welche das ethische Empfinden des Menschen tangieren, dürfte es schwierig sein, die entsprechenden Gesetzgebungen für

alle befriedigend auszugestalten und darüber hinaus zu gewährleisten, dass der positive Fortschritt der Forschung nicht behindert wird. Das Bemühen der europäischen Minister und des Europarates, konsensfähige Lösungen auszuarbeiten und die Gesetzgebungen der einzelnen Länder so gut als möglich zu harmonisieren, ist daher ausserordentlich zu begrüssen. Es zeigt, wie ernsthaft man sich mit den Chancen und Grenzen der neuen Verfahren auseinandersetzt.

SL 86/1

SUNLIGHT AG

FÜR HYGIENE UND SAUBERKEIT